

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Landkreises St. Wendel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 189 in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsblatt I S. 776) hat der Kreistag am 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	127.399.063 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>128.600.903 EUR</u>
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-1.201.840 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.059.000 EUR
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>8.245.000 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	-7.186.000 EUR
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.186.000 EUR
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>3.670.660 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf	3.515.340 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 7.186.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 4.165.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf insgesamt 5.000.000 EUR.

§ 5

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 1.188.160 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 14. Dezember 2020 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die **Kreisumlage** nach § 18 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832), wird auf **49,6356 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Umlagegrundlagen sind die Finanzkraftmesszahlen (§ 10 KFAG) und 85 v. H. der Schlüsselzuweisungen B und C, die die Gemeinden des Landkreises St. Wendel für das Ausgleichsjahr 2021 erhalten (§§ 9 und 13 KFAG), gekürzt um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage (§ 17 KFAG).

Die Kreisumlage ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 20. eines jeden Monats an die Kreiskasse St. Wendel zu zahlen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 KFAG).

St. Wendel, 14. Dezember 2020

Landkreis St. Wendel

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Udo Recktenwald'.

**(Udo Recktenwald)
Landrat**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wortlaut der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises St. Wendel genehmige ich

- gem. § 189 Abs. 1 i. V. m. mit § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 4.165.000 €,
- gem. § 189 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 7.186.000 € und
- gem. § 19 KFAG den festgesetzten Umlagesatz von 49,6356%.

St. Ingbert, 11.01.2021
gez. Dr. Christof Hoffmann
Dr. Christof Hoffmann

3. Auslegung

Der Haushaltsplan 2021 liegt zur Einsichtnahme vom 25.01.2021 bis einschließlich 02.02.2021 täglich von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Landratsamt St. Wendel, Mommstr. 25, Zimmer 306, öffentlich aus.

St. Wendel, 20.01.2021
Landkreis St. Wendel
Recktenwald, Landrat